



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Seilschwebebahnen und Standseilbahnen

in

Baden- Württemberg

Merkblatt

für

Planungsgrundlagen

- Stand : Januar 2020 -

I. **Allgemeines**

Seilbahnen können sowohl für die öffentliche als auch für die nicht öffentliche Personenbeförderung gebaut und betrieben werden.

Zur Planung einer Seilschwebbahn oder Standseilbahn als öffentliches Verkehrssystem geben wir die nachfolgenden Hinweise.

II. **Ermittlung des Verkehrsbedarfs: Verkehrsplanung**

Bei der Planung eines öffentlichen Verkehrssystems sollte unbedingt der Beförderungsbedarf im Rahmen einer konzeptionellen Verkehrsplanung ermittelt werden, insbesondere vor der Festlegung auf eine Seilbahn als Beförderungsmittel.

Dies gilt sowohl für urban genutzte Seilbahnen (urbane Seilbahnen) als auch für touristisch genutzte (touristische Seilbahnen). Für ausschließlich nicht öffentlich genutzte Seilbahnen (private Seilbahnen) erscheint eine solche Verkehrsplanung nicht erforderlich.

Für urbane Seilbahnen ist es sehr sinnvoll, in der konzeptionellen Verkehrsplanung grundsätzlich alle Verkehrsarten wie Bus, Straßenbahn, Seilbahn, U-Bahn und Individualverkehr (Automobil-, Fahrrad- und Fußverkehr) abzubilden.

Für touristische Seilbahnen können in der konzeptionellen Verkehrsplanung je nach spezifischer Nutzung einzelne Verkehrsarten entfallen, insbesondere bei saisonaler Nutzung ausschließlich zu Wintersportzwecken oder aufgrund besonderer geografischer Gegebenheiten.

Als Ergebnis dieser konzeptionellen Verkehrsplanung sollte eine Seilbahn regelmäßig als das geeignetste Beförderungssystem im Einzelfall hervorgehen, insbesondere hinsichtlich der Fahrzeiten, erforderlichen Infrastruktur, Mitteleinsatz und ggf. Emissionen, um sinnvoll in eine weitere Detailplanung (siehe nachfolgende Ziffern III ff.) einzusteigen.

III. Erfüllung des Verkehrsbedarfs : Wichtige Vorüberlegungen bei Seilbahnen

Es gelten grundsätzlich die Begriffe der EU-Seilbahnverordnung¹ und der EN 1907² in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere für Seilschwebbahnen, die als Pendelbahn oder Umlaufbahn (Kabinenbahn) ausgeführt werden können, und für Standseilbahnen.

Für die Auswahl der Seilbahnart sind zwingend und genau nachfolgende Parameter zu definieren:

➤ Der Kreis der zu befördernden Personen.

Er dient der Festlegung

- des Anwendungsbereiches der EU-Seilbahnverordnung und gilt sowohl für die öffentliche als auch für die nicht öffentliche Personenbeförderung, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen,
- der zu erfüllenden Anforderungen der Seilbahn insbesondere hinsichtlich
 - der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen,
 - bei urbanen Seilbahnen ggf. stehende Fahrzeuge bei Ein- und Ausstieg
 - der Einschränkungen für nicht beförderungsfähige Personen,
 - des erforderlichen Rettungskonzeptes,
 - ggf. mit zertifiziertem Räumungssystem.
- ob ein öffentlicher Personennahverkehr vorliegt:
 - Fördermöglichkeit für urbane Seilbahnen, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von § 2 Nr. 3 Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz Baden-Württemberg (LGVFG) dienen
 - Informationen : <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mobilitaet-verkehr/bus-und-bahn/foerderungen/infrastrukturfoerderung/>

¹ Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG.

² Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für die Personenbeförderung - Begriffsbestimmungen
Weitere Einzelheiten und Informationen unter : www.seilbahnen-bw.de

- Die Beförderungskapazität und die erforderliche Verfügbarkeit der Seilbahn. Sie beeinflussen
 - die Auswahl der Fahrzeuge,
 - bei urbanen Seilbahnen unter Berücksichtigung der Witterung im Regelfall Kabinenbahn, ggf. Zweiseilbahnen (2 S- bzw. 3 S-Bahnen),
 - die Konstruktion von Bauteilen insbesondere deren Redundanzen,
 - bei urbanen Seilbahnen ggf. der gesamten Seilbahn,
 - die Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen,
 - den Umfang eines ggf. erforderlichen Seilbahnersatzverkehrs,
 - die Förderfähigkeit bei urbanen Seilbahnen,
 - Darf dem Charakter des öffentlichen Personennahverkehrs nicht widersprechen (dauerhafte ständige Verfügbarkeit, darauf abgestimmte Instandhaltung), falls Förderfähigkeit angestrebt.

- Art und Umfang einer eventuellen Güter- und Materialbeförderung.
 - Art der Güter bzw. Materialien
 - Fahrrad, E-Scooter, E-Bike, etc.
 - Nicht dazu zählen: Rollstühle, Rollatoren, Wintersportgeräte
 - Zu erwartender Mengenstrom
 - auch im Verhältnis zur Personenbeförderung
 - darf ggf. dem Charakter eines öffentlichen Personennahverkehrs nicht widersprechen, falls Förderfähigkeit angestrebt.
 - Während oder außerhalb der Personenbeförderung
 - Beförderung von brennbaren und explosionsfähigen Gütern (Gasflaschen unter Überdruck, Feuerwerkskörper) nur außerhalb der Personenbeförderung ! (Sonderfahrten)

IV. Planung, Bau und Betrieb einer Seilbahn

Die Organisation und Finanzierung der Planung, des Baus und des Betriebs einer Seilbahn sollte bereits zu Beginn des Vorhabens geklärt sein.

Dies dient der Festlegung der Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure, insbesondere der Fragen: Wer soll

- Vorhabenträger
- Bauherr
- Finanzier
- Seilbahnunternehmer

sein?

Die Beachtung der Ziffern II. bis IV. obliegen ausschließlich dem, der die Seilbahn installieren will. Das Land Baden-Württemberg baut und betreibt selbst keine Seilbahnen. Es übt aber im öffentlichen Interesse die Aufsicht über die Seilbahnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aus.

V. Administrative Erfordernisse

Der Bau und Betrieb von Seilschwebbahnen und Standseilbahnen bedarf dreier behördlicher Genehmigungen³:

- Erster Schritt: Betriebsgenehmigung (§ 9 LSeilbG)

d.h. „Unternehmergenehmigung für den Seilbahnbetreiber“ (Sonderform einer Gewerbeerlaubnis)

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Referat 31
als Genehmigungsbehörde
Ansprechpartner: Herr Jan Bülow,
Tel.: 0711 / 231-5787; E-Mail: jan.buelow@vm.bwl.de

³ Siehe dazu ausführlich das „Merkblatt für Gestattungsverfahren“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg für Seilbahnen in Baden-Württemberg.
Weitere Einzelheiten und Informationen unter : www.seilbahnen-bw.de

➤ Zweiter Schritt: Planfeststellung (§ 11 LSeilbG)

d.h. besondere Form einer „Baugenehmigung“

Jeweiliges zuständiges Regierungspräsidium der Belegenheit der geplanten Seilschwebbahn oder Standseilbahn als Planfeststellungsbehörde:

Regierungspräsidium

- Freiburg, Referat 24, Tel.: 0761 / 208-0; poststelle@rpf.bwl.de
- Karlsruhe, Referat 17, Tel.: 0721 / 926-0; poststelle@rpk.bwl.de
- Stuttgart, Referat 24, Tel.: 0711 / 904-0; poststelle@rps.bwl.de
- Tübingen, Referat 24, Tel.: 0701 / 757-0; poststelle@rpt.bwl.de

➤ Dritter Schritt: Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebs (§ 16 LSeilbG)

d.h. „vor Betriebsaufnahme“

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 97 (Landesbergdirektion)
als Technische Aufsichtsbehörde für Seilschwebe- und Standseilbahnen
Ansprechpartner: Herr Joachim Schäfer
Tel.: 0761 / 208-3319; E-Mail: joachim.schaefer@rpf.bwl.de

➤ Allgemein gilt: Frühzeitige Kontaktaufnahme lohnt sich!